

Geschäftsordnung der Jungschützenabteilung

Diese Geschäftsordnung unterliegt der Satzung und der Geschäftsordnung der St. Sebastianus Bruderschaft 1449 Schiefbahn e.V..

§ 1 Name, Zugehörigkeit und Ziel

Der Name der Gruppe lautet:

„Jungschützenabteilung der St. Sebastianus Bruderschaft 1449 Schiefbahn e.V.“
(nachfolgend Jungschützenabteilung genannt)

Die Jungschützenabteilung ist keine eigenständige juristische Person. Zu Ihr gehören nur die, die aktive oder passive Mitglieder der St. Sebastianus Bruderschaft 1449 Schiefbahn e.V. sind.

Mitglieder sind alle Schützen zwischen 10 und 15 Jahren (Schülerschützen), sowie alle Schützen zwischen 16 und 24 Jahren (Jungschützen).

Ziel der Jungschützenabteilung ist die Jugendpflege im sozialen, kulturellen und kirchlichem Bereich innerhalb der St. Sebastianus Bruderschaft 1449 Schiefbahn e.V., sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung des Bruderschaftsgedanken innerhalb der Jugend im Sinne des Leitsatzes „für Glaube, Sitte und Heimat“.

§ 2 Leitung der Interessen

Die Interessen der Jungschützenabteilung werden von einem, von den Schüler- und Jungschützen selbst gewähltem Vorstand vertreten.

Dieser besteht aus:

1. Jungschützenmeister
2. stellvertretendem Jungschützenmeister
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Pressewart / Archivar
6. Tellschützenbetreuer
7. 4 Beisitzern
8. Jungschützenprinz (geborenes Mitglied)

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- § Leitung der Jugendarbeit und Führung der laufenden Geschäfte
- § Vertretung der Jugend im Bruderschaftsvorstand
- § Planung und Durchführung der Veranstaltungen
- § Wahrnehmung der Außenvertretung

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied benennen.

Das neu benannte Vorstandsmitglied muss sich auf der nächsten Vollversammlung der Jungschützenabteilung, für die Restlaufzeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestätigen lassen. Bei Nichtbestätigung erfolgt Neuwahl für die Restlaufzeit. Tritt der Jungschützenmeister zurück, so tritt an seine Stelle automatisch der stellvertretende Jungschützenmeister.

§ 3 Vollversammlung der Mitglieder

Die Jungschützenabteilung trifft sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Vollversammlung. Diese beschließt insbesondere über:

- § die Wahl des Vorstandes
- § die Entlastung des Vorstandes
- § über Veranstaltungen der Jungschützenabteilung

Daneben sind außerordentliche Vollversammlungen möglich, wenn sie vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit einberufen oder von mindestens 25 Mitgliedern der Jungschützenabteilung verlangt werden.

§ 4 Wahlen zum Vorstand

Vorstandswahlen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Vollversammlung, mindestens zwei Wochen vor Wahltermin schriftlich bekannt gegeben werden. Die Wahlen des Vorstandes finden auf Verlangen eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung, ansonsten per Akklamation (Handzeichen) statt. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder reicht zur Wahl aus. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl oder eine erneute Wahl erforderlich. Eine Wiederwahl der amtierenden Mitglieder ist möglich, die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Zu den Mitgliedern des Vorstandes können auch Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden, die älter als 25 Jahre sind. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten

Schüler- und Jungschützen auf einer Vollversammlung (auch außerordentliche) beschlossen werden.

Bei den Wahlen zum Jungschützenvorstand müssen die Ämter unter § 2 mit den Positionen 1,3,5 und 2 Beisitzer immer versetzt mit den Ämtern 2,4,6 und den anderen 2 Beisitzern gewählt werden, so das gewährleistet ist, das nie der komplette Vorstand neu gewählt werden muss.

§ 5 Schülerschützenzug / Tellschützenzug

Mitglieder des Tellschützenzuges sind alle Schützen zwischen 10 und 15 Jahren. Die Führung des Tellschützenzuges obliegt dem Tellschützenbetreuer in Abstimmung mit dem Jungschützenvorstand.

Der Tellschützenbetreuer ist zuständig für die Planung und Durchführung der versch. Zugveranstaltungen des Tellschützenzuges, sowie für die Meldung neuer Mitglieder und ausgeschiedener Mitglieder, an den Bruderschaftsvorstand und den Jungschützenvorstand.

Die Uniformordnung des Tellschützenzuges stellt sich wie folgt dar. Schülerschützen zwischen 10 und 13 Jahren tragen eine Tellschützenuniform, Schülerschützen zwischen 14 und 15 Jahren tragen einen Waffenrock. Die 3 Offiziere (Zugführer, Flügelleutnant und Spieß) des Tellschützenzuges tragen Waffenröcke. Stichtag für die Feststellung des Alters ist jeweils der Schützenfestsamstag. Alle Zugmitglieder des Tellschützenzuges tragen eine Armbrust.

Eine Neugründung eines Jungschützenzuges aus den Reihen des Tellschützenzuges bedarf der Zustimmung des Bruderschaftsvorstandes und des Jungschützenvorstandes.

§ 6 Jungschützenzüge

Jungschützenzüge sind all jene Züge, deren Mehrzahl der Mitglieder (mehr als 50 % aller Zugmitglieder) zwischen 16 und 24 Jahren sind.

Bei Neugründung eines Jungschützenzuges müssen sich mind. 11 Zugmitglieder zusammen finden, die Zustimmung zur Gründung bedarf den Beschluss des Bruderschaftsvorstandes und des Jungschützenvorstandes.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Vollversammlung vorgenommen werden. Hierfür ist die Anwesenheit von mind. 50 % der Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Sollte die geforderte Anwesenheit von mind. 50 % der Mitglieder nicht erreicht werden, so ist die nächste Vollversammlung (auch außerordentliche) automatisch beschlussfähig.

§ 8 Verschiedenes

Die Jungschützen unterstehen der Aufsicht des Bruderschaftsvorstandes der St. Sebastianus Bruderschaft 1449 Schiefbahn e.V..

Diese Geschäftsordnung sowie deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bruderschaftsvorstandes. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die Mehrheit des Vorstandes diese Geschäftsordnung billigt. Ohne Zustimmung des Vorstandes kann diese Geschäftsordnung nicht in Kraft treten.

Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter sind beide geborene Mitglieder im Bruderschaftsvorstand und vertreten dort mit einer zur Abstimmung berechtigten Stimme die Interessen der Jungschützen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Vollversammlung am 11. März 2007 beschlossen. Sie erhielt die Zustimmung des Bruderschaftsvorstandes, trat in Kraft und ist fortan bindend.

Schiefbahn, den 11. März 2007